

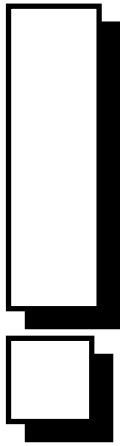
# Zusatzversorgungskasse

**Verwaltungsgebäude**  
Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken

**Postanschrift**  
Postfach 10 24 32  
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81/4 00 03-0  
Telefax: 06 81/4 00 03 20  
Internet: [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de)  
E-Mail: [info@rzvk-saar.de](mailto:info@rzvk-saar.de)

---



## *Informationen 1/2005*

Saarbrücken, 25. April 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- 1. 3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**
- 2. Mitteilungspflichten des Arbeitgebers bei Übertragung von Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber, der nicht Mitglied der ZVK ist**
- 3. Betriebsrenten: Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung (Kinderberücksichtigungsgesetz - KiBG)**

### **Zu 1.: 3. Änderung der Satzung der ZVK**

Die 3. Änderung der am 26. Juni 2002 neu gefassten Kassensatzung wurde am 10. November 2004 vom Verwaltungsbeirat beschlossen und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 17.03.2005 im Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 11, Seite 435 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist auf Seite 4 dieses Infos abgedruckt. Die Satzung in der Fassung der 3. Änderung finden Sie auch im Internet unter [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de).

Nachstehend die wichtigsten Änderungen:

- 1.1 Die Änderung des § 11 Abs. 4 präzisiert die Voraussetzungen einer freiwilligen Mitgliedschaft für sonstige juristische Personen des Privatrechts und sonstige Arbeitgeber.  
Die Änderung des Absatzes 4 stellt gegenüber der bisherigen Fassung eine Vereinfachung für die Begründung der Mitgliedschaft dar. Neben der Anwendung eines für die Pflichtmitglieder geltenden Tarifrechts genügt nunmehr die überwiegende Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder der maßgebliche Einfluss der öffentlichen Hand. Nach bisheriger Regelung mussten jeweils beide Voraussetzungen gegeben sein.
- 1.2 Durch die Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b der Satzung wird die aufgetretene Zweifelsfrage beseitigt, ob bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nur unverfallbare Anwartschaften zu berücksichtigen sind. Mit der allgemeinen Bezugnahme auf „Anwartschaften“ werden entsprechend der Terminologie des Betriebsrentengesetzes sowohl verfallbare als auch unverfallbare Anwartschaften erfasst.
- 1.3 Durch die Änderung des § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erfolgt eine Anpassung an die Deckungsrückstellungsverordnung, die insoweit ausdrücklich für anwendbar erklärt wird.

**Zu 2.: Mitteilungspflichten des Arbeitgebers bei Übertragung von Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber, der nicht Mitglied der ZVK ist**

Mit der 2. Satzungsänderung vom 21.04.2004, Amtsblatt des Saarlandes Nr. 36, Seite 1728 (vgl. „*Informationen* 3/2004“ vom 11.10.2004) wurden die sich nach § 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Pflichten um den Buchstaben f erweitert.

Hiernach ist das Mitglied verpflichtet, der Kasse mitzuteilen, wenn das Mitglied im Abrechnungsverband I (Umlageverfahren) Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Folgen eines solchen Arbeitnehmerwechsels hin, wonach ein Ausgleichsbetrag nach § 15 Abs. 3a ZVKS zu zahlen ist.

**Zu 3.: Betriebsrenten: Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung (Kinderberücksichtigungsgesetz - KiBG)**

Der Bundestag hat am 01.10.2004 das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung beschlossen. Mit diesem Gesetz wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 03.04.2001 - 1 BvR 1629/94) umgesetzt, nach der Eltern mit Kindern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung zu entlasten sind. Danach wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die ab dem 01.01.1940 geboren und älter als 23 Jahre sind, vom 01.01.2005 an um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Kinderlos sind Personen, die keine Elterneigenschaft besitzen. Ein lebend geborenes Kind führt jeweils zur dauerhaften Elterneigenschaft der Mutter und des Vaters. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Als beitragsabführende Stellen sind die Zusatzversorgungskassen verpflichtet, für Betriebsrentenempfänger, die Pflichtmitglieder in der Krankenversicherung der Rentner sind, zu prüfen, ob die Elterneigenschaft vorliegt. Die Prüfung erfolgt anhand der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen. Dagegen überprüfen die Zusatzversorgungskassen nicht privat versicherte Betriebsrentenempfänger sowie freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (Selbstzahler) auf ihre Elterneigenschaft.

Die ZVK hat die betroffenen Bestandsrentner mit der Zahlungsmitteilung im Dezember 2004 angeschrieben und anhand einer beigefügten Rückantwort um Vorlage geeigneter Nachweise gebeten. Wird der Nachweis bis **30.06.2005** vorgelegt, wirkt er auf den 01.01.2005 zurück. Wird er später vorgelegt, kann er erst ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt werden. Bei Geburt eines Kindes gilt der Nachweis ab dem Monat der Geburt, wenn er innerhalb von drei Monaten ab Geburt des Kindes bei der jeweiligen Zusatzversorgungskasse eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Sieger  
Direktor

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der  
Zusatzversorgungskasse des Saarlandes  
Vom 10. November 2004**

Der Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes hat gemäß § 6 Satz 2 Buchstabe a der Satzung vom 26. Juni 2002 (Amtsbl. S. 2254) in seiner Sitzung vom 10. November 2004 folgende Satzungsänderung (Dritte Änderung) beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung vom 21. April 2004 (Amtsbl. Nr. 36, S. 1728), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 Buchstabe e kann nur vereinbart werden mit Unternehmen und Einrichtungen, sofern sie
  - a) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder
  - b) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt.“
2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die im Klammerzusatz enthaltenen Worte „Abs. 1a“ geändert in „Abs. 2“.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„Versorgungspunkte aus Anwartschaften“
  - b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrundeliegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.“
  - c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:  
„<sup>2</sup>Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v.H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“  
Die Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.
4. In § 24 Satz 2 werden die Worte „einen Monatsbeitrag“ durch die Worte „einem Beitrag“ ersetzt.
5. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.
6. In § 27 Absatz 1 Buchstabe b Satz 3 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.
7. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b sind die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ zu streichen.
  - c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“

8. § 32 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“
9. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„... [eingestellt], soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.“
10. In § 66 Absatz 3 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:  
„; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend“.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 11. November 2004 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten mit Wirkung vom

- a) 01. Januar 2002 Nrn. 6, 7b, 7c, 8 und 10,
- b) 17. Juli 2003 Nr. 2,
- c) 01. Januar 2004 Nr. 1,
- d) 01. Januar 2005 Nr. 3c

in Kraft.

Sieger  
Direktor

**Genehmigung**

Die vom Verwaltungsbeirat der Abteilung Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Grund des § 2 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung über Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vom 28. Januar 1976 (Amtsbl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1997 (Amtsbl. S. 983), am 10. November 2004 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes wird gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes genehmigt.

Saarbrücken, den 28. Februar 2005

**Ministerium  
für Inneres, Familie, Frauen und Sport**

Im Auftrag  
Gros